

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Jan Korte, Cornelia Möhring, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Martina Renner, Eva-Maria Elisabeth Schreiber, Dr. Petra Sitte, Helin Evrim Sommer, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entschädigungsleistungen für verfolgte nicht jüdische NS-Opfer**

Die Entschädigung für Verfolgte des Naziregimes ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bis heute lückenhaft und inkonsistent. Dies gilt insbesondere für nicht jüdische Verfolgte in Osteuropa. So erhalten beispielsweise Roma, die Opfer des von Deutschen verübten Genozids wurden, keine monatlichen Entschädigungsleistungen, sondern allenfalls eine Einmalzahlung. Jüdischen NS-Opfern hingegen stehen auf Grundlage der Regelungen mit der Jewish-Claims-Conference (JCC) monatliche Leistungen zu (insb. nach Artikel-2-Fonds bzw. Mittel- und Osteuropa-Fonds).

Vereinzelt erhielten Roma im Rahmen früherer „Wiedergutmachungszahlungen“ beispielsweise im Rahmen der Globalabkommen Ende der 1990er Jahre Leistungen. Heute kommen zur Entschädigung von Roma im Ausland nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller im Wesentlichen die „Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ in der Fassung vom 7. März 1988 (sog. Wiedergutmachungsdispositionsfonds – WDF –, Bundesanzeiger 55 vom 19. März 1988) in Betracht.

Diese Einmalzahlung ist allerdings aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller mit 2 556 Euro nicht nur viel zu niedrig. Für ungerecht halten sie die Einschränkung, dass diese Leistung nicht ausgezahlt wird, wenn die Betroffenen bereits Leistungen etwa aus den Globalabkommen oder aus dem Budget für soziale Maßnahmen der Stiftung Erinnerung-Verantwortung-Zukunft (EVZ) erhalten haben. Da diese Leistungen in der Regel erheblich niedriger ausfielen (nach Kenntnis der Fragesteller erhielten z. B. jene ukrainischen Roma, die Anfang der 2000er Jahre überhaupt „Wiedergutmachungs“-Leistungen bekamen, umgerechnet lediglich 400 Dollar), erscheint es problematisch, sie von WDF-Leistungen komplett auszuschließen. Denn im Ergebnis hätte so derjenige „Glück“, der bislang keine Leistungen erhalten hat, weil er damit Leistungen aus dem Fonds für nicht jüdische Verfolgte beziehen kann, die erheblich höher ausfallen.

Eine solche Ausschlussklausel ist beispielsweise im Child Survivor Fund nicht vorgesehen: Jüdische Verfolgte des Geburtsjahrgangs 1928 und jünger erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 2 500 Euro, auch dann, wenn sie bereits im Rahmen anderer Programme Entschädigungsleistungen beziehen oder bezogen haben.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller begrüßen diese und weitere, durch das Engagement der JCC in den letzten Jahren erwirkten, Verbesserungen für jüdische NS-Opfer uneingeschränkt. Angesichts der Altersarmut, der viele Holocaust-Überlebende dennoch ausgesetzt sind ([www.zeit.de/news/2016-01/26/israel-in-israel-leben-zehntausende-holocaust-ueberlebende-weiter-in-armut-26142605](http://www.zeit.de/news/2016-01/26/israel-in-israel-leben-zehntausende-holocaust-ueberlebende-weiter-in-armut-26142605)), halten sie eine weitere Verbesserung der geltenden Regelungen für geboten. Dringend geboten ist aus ihrer Sicht auch eine Ausweitung dieser Regelungen auf nicht jüdische Verfolgtengruppen. Denn Roma, die im Konzentrationslager (KZ) oder Ghetto interniert waren, deren Angehörige ermordet wurden, die im Versteck oder in der Illegalität leben mussten, um ihrer Ermordung zu entgehen, haben ein durchaus vergleichbares Verfolgungsschicksal erlitten wie jüdische NS-Opfer. Insofern sollten nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller für Roma nach den gleichen Voraussetzungen wie für jüdische Verfolgte laufende monatliche Leistungen und Leistungen nach dem Child Survivor Fund ermöglicht werden.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller empfehlen zudem eine Aufhebung der Bestimmung nach § 8 Absatz 3 der WDF-Richtlinien, der zufolge nur NS-Verfolgte deutscher Staats- oder „Volkszugehörigkeit“ laufende Leistungen aus dem WDF erhalten können. Dies diskriminiert aus Sicht der Fragesteller nicht nur Roma und Sinti nicht-deutscher Staatsbürgerschaft gegenüber Deutschen, es diskriminiert sie auch zusätzlich gegenüber nicht-deutschen jüdischen NS-Verfolgten. Im Ergebnis sehen die Fragestellerinnen und Fragesteller eine mehrfache Unterscheidung und Schlechterstellung dieser NS-Opfer auf Basis „rassischer“ oder völkischer Kriterien und eine verhängnisvolle Kontinuität antiziganistischer Ressentiments.

Zudem ist nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller das Wissen um die Einmalzahlung für nicht jüdische NS-Verfolgte in Osteuropa äußerst unvollständig. Das mag auch am Wortlaut der Richtlinien liegen, der eine Beschränkung auf deutsche Staatsangehörige bzw. deutsche „Volkszugehörige“ vorsieht, was nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller in der Praxis aber nicht für die Einmalzahlung von 2 556 Euro gilt (sondern lediglich für monatliche Beihilfen). Daher scheint eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in dieser Richtung geboten.

Anfang des Jahres 2018 hat es bei der Ausgestaltung (nicht dem Wortlaut) der Richtlinie für nicht jüdische NS-Verfolgte eine Neuregelung gegeben (vgl. <http://zentralrat.sintiundroma.de/neuerungen-in-der-entschaedigung/>). Diese sieht zwar eine Reihe von Verbesserungen vor, insbesondere die Absenkung zeitlicher Anforderungen an das Verfolgenschicksal, wirft aus Sicht der Fragesteller aber auch erneut Fragen auf. So kann jetzt „in besonders schweren Fällen“ der Haft in einem Konzentrationslager auf die sonst übliche Drei-Monats-Frist verzichtet werden, was aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Frage aufwirft, ob man in der Bundesregierung die Vorstellung einer möglichen „minder schweren“ KZ-Internierung hat.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Defizite bei den Entschädigungsleistungen hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegenüber der Bundesregierung benannt, und welche Defizite hat die Bundesregierung selbst gesehen?
2. Ist die Annahme der Fragestellerinnen und Fragesteller richtig, dass die Verbesserungen nicht nur gegenüber Sinti und Roma, sondern gegenüber allen prinzipiell berechtigten nicht jüdischen NS-Opfern anzuwenden sind (andernfalls bitte erläutern und begründen)?

3. Was versteht die Bundesregierung unter „besonders schweren Fällen“ der Internierung in einem Konzentrationslager oder in einem Ghetto, und welche Anforderungen eines Nachweises eines „besonders schweren Falles“ in Abgrenzung zu etwaigen minderschweren Fällen richtet sie an die Antragsteller?
  - a) In welchen KZ und welchen Ghettos war die Inhaftierung nach Auffassung der Bundesregierung nicht besonders brutal?
  - b) Welchen Sinn macht aus Sicht der Bundesregierung angesichts der allgemeinen Brutalität der Bedingungen in KZ und Ghettos eine Unterscheidung in vermeintlich „besonders“ schwere und minderschwere Fälle?
4. Inwiefern werden die Zwangslager, in die Tausende Sinti und Roma in Deutschland ab Mitte der 1930er Jahre eingewiesen wurden (z. T. euphemistisch als „Rastplatz“ bezeichnet), als Konzentrationslager oder andere Haftstätte im Sinne des WDF bzw. als Ghetto im Sinne des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto anerkannt (bitte begründen)?
5. Gelten die Verbesserungen bei den Anforderungen an das Verfolgungsschicksal (laufende Beihilfe „in besonders schweren Fällen“ der Internierung auch mit einer Dauer unter drei Monaten, Mindestverfolgungszeit bei Leben im Versteck bzw. in der Illegalität von vier statt bislang sechs Monaten, Entschädigung von so genannten Fötusfällen) auch in Hinblick auf jüdische Verfolgte, und wenn nein, warum nicht?
6. Warum wird auf die Anforderung einer Mindestverfolgungszeit (Internierung in KZ oder Ghetto, Leben im Versteck bzw. in der Illegalität) nicht komplett verzichtet?
7. Wie viele Anträge auf Leistungen von nicht jüdischen NS-Verfolgten mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. deutscher „Volkszugehörigkeit“ sind seit Verabschiedung der Richtlinien gestellt worden, und
  - a) wie viele von diesen wurden positiv beschieden,
  - b) wie viele wurden abgelehnt(bitte möglichst nach Einmalzahlung und laufenden Bezügen sowie Wohnsitz der Antragsteller aufgliedern)?

Wie viele Mittel wurden bislang insgesamt aus dem WDF an NS-Opfer ausbezahlt (bitte ebenfalls nach Einmalzahlung und laufenden Bezügen sowie Wohnsitz der Antragsteller aufgliedern)?
8. Wie viele Anträge von nicht jüdischen NS-Verfolgten mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. deutscher „Volkszugehörigkeit“ sind in den Jahren seit 2010 gestellt worden, und
  - a) wie viele von diesen wurden positiv beschieden,
  - b) wie viele wurden abgelehnt(bitte möglichst nach Einmalzahlung und laufenden Bezügen sowie Wohnsitz der Antragsteller aufgliedern)?
9. Wie viele Anträge von nicht jüdischen NS-Verfolgten ohne deutsche Staatsangehörigkeit bzw. deutsche „Volkszugehörigkeit“ sind seit Verabschiedung der Richtlinien gestellt worden, und
  - a) wie viele von diesen wurden positiv beschieden,
  - b) wie viele wurden abgelehnt(bitte möglichst nach Einmalzahlung und laufenden Bezügen sowie Wohnsitz der Antragsteller aufgliedern)?

10. Wie viele Anträge von nicht jüdischen NS-Verfolgten ohne deutsche Staatsangehörigkeit bzw. deutsche „Volkszugehörigkeit“ sind in den Jahren seit 2010 gestellt worden, und
  - a) wie viele von diesen wurden positiv beschieden,
  - b) wie viele wurden abgelehnt(bitte möglichst nach Einmalzahlung und laufenden Bezügen sowie Wohnsitz der Antragsteller auflgliedern)?
11. Ist es (etwa angesichts einer geringen Fallzahl und der Möglichkeit einer händischen Auswertung) möglich, anzugeben, wie viele WDF-Anträge seit 2010 jeweils von Roma gestellt wurden (falls ja, bitte angeben, falls nein, bitte Erfahrungswerte angeben, inwiefern solche Anträge von anderen nicht jüdischen NS-Opfern außer Sinti und Roma gestellt werden)?
12. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Anträge jeweils deswegen abgelehnt wurden, weil
  - a) nach Erkenntnis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) keine Verfolgung vorlag, oder
  - b) weil die Anforderung des § 4 der AKG-Härterichtlinien (Nachweis eines erheblichen Gesundheitsschadens) als nicht erfüllt betrachtet wurden, oder
  - c) weil die Mindestverfolgungszeit nicht erfüllt worden war(bitte möglichst für die gesamte Zeit seit Bestehen des WDF angeben, zumindest aber für die Zeit nach 2010)?
13. Inwiefern ist die Annahme der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, dass das Vorliegen eines erheblichen Gesundheitsschadens bei neugestellten WDF-Anträgen von Amts wegen angenommen wird?

Sollte die Annahme prinzipiell zutreffen, sind Antragsteller, deren Anträge in der Vergangenheit wegen des fehlenden Nachweises eines Gesundheitsschadens abgelehnt wurden, von Amts wegen erneut angeschrieben worden, bzw. sind ihre Anträge von Amts wegen neu bearbeitet worden, nachdem entschieden wurde, von Amts wegen von einem solchen Gesundheitsschaden auszugehen?
14. Welche Mindestverfolgungszeiten galten seit Verabschiedung der Richtlinie/des WDF, und wie und wann wurden diese Anforderungen abgesenkt?
  - a) Wurden NS-Verfolgte, deren Anträge wegen nicht erfüllter Mindestverfolgungszeit abgelehnt worden waren, von Amts wegen erneut angeschrieben, als die Mindestverfolgungszeit gesenkt wurde, bzw. wurden die Anträge neu bearbeitet, und wenn nein, warum nicht?
  - b) Ist jetzt beabsichtigt, die betreffenden Personen erneut von Amts wegen anzuschreiben oder ihre Anträge neu zu bearbeiten, und wenn nein, warum nicht?

15. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung nach 1990 unternommen bzw. unternimmt sie gegenwärtig, um nicht jüdische NS-Verfolgte insbesondere in Osteuropa über die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung nach den Richtlinien zu unterrichten?
- a) Inwiefern wurde dabei mit zivilgesellschaftlichen Organisationen oder prominenten Vertretern der Roma-Minderheit, mit lokalen Behörden und anderen zusammengearbeitet?
- Inwiefern hält sie es für geboten, angesichts des hohen Alters der letzten Überlebenden noch einmal eine Informationskampagne zu beginnen?
- b) Welche Anstrengungen will die Bundesregierung unternehmen, um potentiell Antragsberechtigte insbesondere im Ausland über die Verbesserungen der Verwaltungspraxis nach dem WDF zu unterrichten (bitte detailliert angeben)?
16. Ist die Ausschlussklausel der Richtlinie (bisher kein Bezug von „Wiedergutmachungsleistungen aus deutscher Quelle“) so zu verstehen, dass damit Leistungen gemeint sind, die zu 100 Prozent aus Bundeshaushaltsmitteln stammen (bitte ggf. richtigstellen und komplett auflisten)?
- a) Inwiefern führt der Bezug von Leistungen nach Entschädigungsgesetzen der Länder, der Zwangsarbeiterentschädigung, humanitärer Unterstützungsleistungen etwa der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ oder der Anerkennungsleistung für ehemalige sowjetische Kriegsgefangene zum Ausschluss im Sinne der Richtlinie?
- b) Gehen die Fragestellerinnen und Fragesteller recht in der Annahme, dass im Verständnis der Bundesregierung Leistungen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (sowohl in Hinblick auf die Anerkennungsleistung als auch Rentenzahlungen) nicht als „Wiedergutmachungsleistung“ aufgefasst wird und nicht unter die Ausschlussklausel der Richtlinie fallen (falls nein, bitte darstellen und begründen)?
17. Wie hoch fielen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Zahlungen an NS-Opfer, die im Zuge der Globalabkommen mit osteuropäischen Staaten geschlossen wurden, aus?
- Inwiefern hat sie Anlass, an der der Fragesteller vorliegenden Informationen zu zweifeln, dass bei den Opfern häufig lediglich 400 US-Dollar angekommen sind?
18. Wie begründet die Bundesregierung, dass NS-Opfer, die eine – geringere – Zahlung im Rahmen anderer Programme erhalten haben, von der – höheren – Einmalzahlung nach dem WDF zu 100 Prozent ausgeschlossen sind, und inwiefern sieht sie hierin eine Gerechtigkeitslücke?
- Inwiefern hält sie eine Änderung der Praxis für geboten, um den Betroffenen wenigstens die Differenz zu den 2 556 Euro zukommen zu lassen, die im WDF vorgesehen sind?
19. Ist der Bundesregierung bekannt, dass zahlreiche der heute noch lebenden NS-Opfer in Ost- und Südosteuropa, insbesondere Roma, in bitterer Armut leben, und inwiefern will sie über die bisherigen – aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unzureichenden – Bemühungen hinaus etwas unternehmen, um diesen Überlebenden der deutschen Gewaltverbrechen zu helfen?

Berlin, den 8. März 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**





